

An alle Unternehmen
im Stadtgebiet

25.03.2020

AZ: 8025.0 / AMai

Tel.: 615 - 278

Fax: 615 - 9278

Herr Maier

andreas.maier@sonthofen.de

Zimmer-Nr.: C1

Seite 1 von 4

Stadt Sonthofen

Wirtschaftsförderung

Rathausplatz 1

87527 Sonthofen

Telefon 08321-615-0

Telefax 08321-615-294

stadt@sonthofen.de

www.stadt-sonthofen.de

Öffnungszeiten:

Mo+Mi 08.00- 12.00 Uhr

Mo+Mi 13.30- 17.00 Uhr

Di 08.00- 13.00 Uhr

Do+Fr 08.00- 12.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Coronavirus: Informationen für Unternehmen

Die weltweite Ausbreitung des in China erstmals aufgetretenen Coronavirus (2019-nCoV) führt auch bei Unternehmen in Bayern zu zahlreichen Fragen.

Die Stadt Sonthofen hat im Folgenden wichtige Informationen und Links für betroffene Unternehmen zusammengestellt.

Bitte wenden Sie sich an die aufgeführten Stellen, die zu den jeweiligen spezifischen Fragestellungen kompetent und aktuell Auskunft geben können. Es wird darauf hingewiesen, dass die staatlichen Stellen und Kammern lediglich informieren können, aber keine Rechtsberatung vornehmen dürfen.

Unter folgendem [Link](#) erhalten Sie direkt alle neuesten Informationen zur aktuellen Ausgangsbeschränkung oder Unterstützungsmaßnahmen (Corona-Soforthilfe, Kurzarbeit u.v.m.) für betroffene Unternehmen durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie. Zudem wird das [Maßnahmenpaket der Bundesregierung zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus](#) näher erklärt.

Die Regierung von Schwaben hat ebenfalls eine [Informationsseite](#) online gestellt und beantwortet unter anderem auch Fragen zum Arbeitszeit- oder Mutterschutzgesetz. Weiter sind Erläuterungen zur Verdienstausschüttung nach § 56 IfSG bei angeordneter Quarantäne oder Tätigkeitsverbot näher beschrieben.

Darüber hinaus hat auch der Bund mittlerweile große Hilfspakete auf den Weg gebracht:

- [Zusätzliches KfW-Sonderprogramm 2020 für die Wirtschaft](#)
- [50 Milliarden Euro Soforthilfen für kleine Unternehmen](#)
- [Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds](#)
- [Corona-Schutzschild für Deutschland](#)

Bankverbindung

Sparkasse Allgäu

IBAN:

DE52 73350000 0000000315

BIC: BYLADEM1ALG

HypoVereinsbank Sonthofen

IBAN:

DE35 73322380 0001600478

BIC: HYVEDEMM570

Postbank München

IBAN:

DE86 70010080 0062147805

BIC: PBNKDEFF700

Allgäuer Volksbank Sonthofen

IBAN:

DE21 73390000 0000503800

BIC: GENODEF1KEV

Raiffeisenbank Ke-Oberallgäu eG

IBAN:

DE24 73369920 0000025003

BIC: GENODEF1SFO



Regeln zur elektronischen

Kommunikation:

www.stadt-sonthofen.de

Steuernummern

St-Nr. 9127/114/70148

USt-IdNr. DE128804376

Landwirtschaft

Zeitgrenzen für die geringfügige Beschäftigung in Form der kurzfristigen Beschäftigung sollen befristet auf eine Höchstdauer von fünf Monate oder 115 Tage ausgeweitet werden. Dies kann die Problematik mit ausländischen Saisonarbeitern entschärfen und zusätzliche Verdienstmöglichkeiten für die inländische Bevölkerung sichern.

Und auch die Industrie- und Handelskammer hat einen interessanten Ratgeber für Unternehmen online gestellt: [hier geht's direkt zum Ratgeber](#).

Auch für Arbeitnehmer werden gesetzliche Vorgaben gelockert oder angepasst, so z.B.:

Hinzuverdienstmöglichkeit für Kurzarbeiter

Die Sonderregelung ist wegen der Coronakrise beschlossen worden. Sie soll befristet vom 1. April bis 31. Oktober 2020 gelten. Nach bisheriger Regelung wird bei Kurzarbeit ein Hinzuverdienst aus einer Zweitbeschäftigung, die erst nach Eintritt in die Kurzarbeit aufgenommen wird, vollständig auf das Kurzarbeitergeld angerechnet. Der Bundesrat muss der Sonderregelung, und damit der Aussetzung der bisherigen Regelung, an diesem Freitag noch zustimmen.

Zugang zu Grundsicherung

Der Zugang zu SGB II und SGB XII Leistungen wird zunächst befristet bis zum 30.06.2020 vereinfacht:

- eine befristete Aussetzung der Berücksichtigung von Vermögen,
- eine befristete Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als angemessen und
- Erleichterungen bei der Berücksichtigung von Einkommen in Fällen einer vorläufigen Entscheidung.

Kinderzuschlag

Auch der Zugang zum Kinderzuschlag wird erleichtert. Bisher wurde zur Prüfung der Berechtigung auf Kinderzuschlag das Einkommen der vergangenen 6 Monate herangezogen, nunmehr soll das Einkommen des letzten Monats relevant sein. Ansprechpartner sind die Familienkassen.

Mietrecht

Corona-Pandemie bedingte Mietschulden berechtigen bis zu 6 Monate nicht zur Kündigung durch den Vermieter.

Eltern mit Betreuungspflichten

Im Infektionsschutzgesetz wird verankert, dass Eltern, die aufgrund von Betreuungspflichten nicht arbeiten können, Leistungen erhalten. Details sind noch nicht bekannt; es wird vermutet, dass eine Leistung analog zur Kurzarbeiterregelung erfolgt. Denkbar wäre auch eine Regelung analog zum Fall der angeordneten Quarantäne, dann müsste die Weiterzahlung über den Arbeitgeber erfolgen, wobei dieser Erstattung durch das Land erhalten kann.

Auch die Stadt Sonthofen wird versuchen, alle heimischen Unternehmen so gut als möglich zu informieren. Wir veröffentlichen regelmäßig auf unserer eigenen [Homepage](#) sämtliche Neuigkeiten zur Corona-Krise.

Darüber hinaus werden auch wir alles Mögliche unternehmen, um den Fortbestand unserer heimischen Betriebe und deren Arbeitsplätze zu sichern. Folgende Maßnahme können Sie daher direkt mit den Mitarbeitern im Rathaus abwickeln:

Stundungen von Gewerbesteuer-Zahlungen

Anstehende Gewerbesteuerzahlungen (in der Regel die Abschlusszahlungen für das Jahr 2018), die aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus derzeit nicht beglichen werden können, können auf Antrag gestundet werden. Den formlosen Antrag senden Sie bitte möglichst per E-Mail an:

steuer@sonthofen.de.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Zahlungen, die konkret betroffen sind
- kurze Begründung zur Betroffenheit Ihres Unternehmens
- eine Telefonnummer, unter der Sie für Rückfragen erreichbar sind

Die Stundungen können bis zum **30.09.2020** gewährt werden.

Anpassung von Gewerbesteuer-Vorauszahlungen 2020

Sollte sich Ihre Gewinnerwartung für das Jahr 2020 ändern, so bitten wir um Kontaktaufnahme mit Ihrem zuständigen Finanzamt.

Einen entsprechenden Antrag können Sie dort mit folgendem Formular stellen:

[Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus](#)

Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Wenn Ihr Unternehmen in ernsthafte finanzielle Schwierigkeiten in Folge der Coronakrise gerät, ist die Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen eine Möglichkeit, dem Unternehmen finanziell wieder ein wenig Luft zu verschaffen.

Wann können Sozialversicherungsbeiträge gestundet werden?

- Die Möglichkeit einer Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen ist in § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB IV geregelt.
- Danach dürfen Ansprüche auf den Gesamtsozialversicherungsbeitrag dann gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für das Unternehmen verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
- Eine erhebliche Härte für das Unternehmen ist gegeben, wenn es sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung der fälligen Sozialversicherungsabgaben in diese geraten würde
- Eine Stundung darf allerdings nicht gewährt werden, wenn eine Gefährdung des Anspruches eintreten würde. Das ist der Fall, wenn die

Zahlungsschwierigkeiten nicht nur vorübergehend sind oder eine Überschuldung in absehbarer Zeit offensichtlich nicht abgebaut werden kann

Die Stundung setzt einen entsprechenden Antrag des Unternehmens voraus, wobei das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen zu belegen ist.

Über den Stundungsantrag entscheidet die Krankenkasse als zuständige Einzugsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen. Bitte wenden Sie sich direkt an Ihre jeweils zuständige Krankenkasse.

Achtung Termin:

Bereits am Freitag, 27. März sind die Sozialversicherungsbeiträge fällig. Stellen Sie spätestens Donnerstag (26.03.2020) einen Antrag und begründen Sie, dass die Corona-Krise die Ursache für Ihre Schwierigkeiten ist. Dann können die Beiträge zinslos bis Mai gestundet werden.

[Hier finden Sie einen entsprechenden Musterantrag!](#)

Selbstverständlich steht auch die Wirtschaftsförderung der Stadt Sonthofen (Andreas Maier, 08321/615-278, andreas.maier@sonthofen.de) gerne und jederzeit für Auskünfte und Hilfestellung zur Verfügung.

Stand: 25.03.2020